



Datenschutz und De-Mail

Sven Hermerschmidt beim

**Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit**

**Husarenstr. 30
53117 Bonn**

Tel: +49 (0) 228 99 77 99 115

Fax: +49 (0) 228 99 10 77 99 115

<http://www.datenschutz.bund.de>



- Zentrales Ziel von De-Mail ist die Verbindung von Funktionalität und höherem Maß an Datenschutz und Datensicherheit
- Defizite der E-Mail an Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität sollen behoben werden, ohne dass die Nutzer Einschränkungen in der simplen Handhabung hinnehmen müssen



Höhere Datensicherheit

- § 4 Abs. 3: Verschlüsselung bei der Anmeldung (https://)
- § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1: Transportverschlüsselung zwischen den Anbietern
- Nr. 2: Inhaltsverschlüsselung bei der Übertragung
- Satz 3: optionale Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
 - Verpflichtung, den öffentlichen Schlüssel auf Wunsch im Verzeichnisdienst zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 1)
- Zum Teil sichere Anmeldung vorgeschrieben:
 - Sicherung durch Besitz und Wissen z. B. mit nPA



Ausreichende Datensicherheit?

- Entschließung der Datenschutzbeauftragten vom 16.4.2009:
 - Obligatorische Ende-zu-Ende-Sicherheit nach dem Stand der Technik
 - Problem: Funktionalität vs. Datensicherheit
- Weitere Forderung des BfDI:
 - Vom Nutzer zu steuernde Verschlüsselung bei der Dokumentenablage



Datenschutzrechtliche Bindungen

- § 15 als zentrale Datenschutznorm:
 - Striktes Erforderlichkeitsprinzip
 - Strenge Zweckbindung
- Vorschriften von TKG und TMG bleiben unberührt
 - Verarbeitung von Verkehrsdaten nach §§ 96 ff. TKG
 - Verarbeitung von Nutzungsdaten (z. B. im Zusammenhang mit De-Safe) nach § 15 TMG



De-Mail-G und BDSG

- Zielsetzung: Rückgriff auf die §§ 28 ff. BDSG soll ausgeschlossen sein
- Vorschriften des De-Mail-Gesetzes sind abschließend i. S. v. § 1 Abs. 3 BDSG
 - Daher: Keine Nutzung von De-Mail-Daten für andere Zwecke wie Werbung, Adresshandel etc. ohne Einwilligung des Betroffenen möglich!



Registrierung des Nutzers

- Vorherige Registrierung und Identitätsprüfung des Nutzers notwendig (§ 3)
 - Vergabe pseudonymer De-Mail-Adressen möglich
- Bei natürlichen Personen:
 - Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift
 - Identitätsprüfung durch:
 - Vorlage eines amtlichen Ausweises
 - Elektronischen Identitätsnachweis mit nPA oder
 - Qualifizierte elektronische Signatur



Auskunft über Nutzer

- § 16 regelt Auskunftsansprüche über bestimmte Daten von Nutzern
- Anspruchsberechtigt grunds. jeder Dritte
- Anspruchsverpflichtet: Provider
- Gegenstand der Auskunft:
 - Namen und Anschrift eines (konkreten) Nutzers
 - Auskunft auch über pseudonyme Nutzer möglich



Auskunftsvoraussetzungen

- Erforderlich zur Rechtsverfolgung (Glaubhaftmachung)
- Rechtsverhältnis muss über De-Mail zustande gekommen sein
- Dritter muss sich identifizieren und seine Identität überprüfen lassen
- Ersuchen darf nicht rechtsmissbräuchlich sein
 - Aufdeckung des Pseudonyms kein alleiniger Zweck
- Abwägung mit schutzwürdigen Interessen des Nutzers



Zertifizierung

